



Der Bürgermeister
Postanschrift – Postanschrift - Stadtverwaltung, 53719 Siegburg
Hausanschrift - Hausanschrift - Stadtverwaltung, Nögenter Platz 10, 53721 Siegburg

www.siegburg.de

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Herrn
Frank Breidenbach
Heinrichstraße 1
44623 Herne

Dienststelle
Co-Dezernent Fachbereich Zentrale
Dienste und Bürgerservice

Auskunft erteilt
Herr Lehmann

Zimmer 112

Telefon
02241 / 102280

Telefax
02241 / 1029280

E-Mail
bernd.lehmann@siegburg.de

Gläubiger-ID
DE40ZZZ00000104300

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum
22.02.2016

Überörtliche Prüfung der Stadt Siegburg Stellungnahme zum Entwurf vom 22. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Breidenbach,

nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme der einzelnen Fachbereiche zu den sie jeweils betreffenden Berichtsteilen. Dabei geht es um eine Berichtigung von offensichtlichen Fehlern, unklaren Formulierungen und anderen Klarstellungen, nicht um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit ausgesprochenen Empfehlungen etc.

Ich erlaube mir allerdings die Vorbemerkung, dass wir uns in vielen Bereichen mit dem Problem konfrontiert sehen, dass der Prüfungszeitraum des Berichtes grundsätzlich das Jahr 2013 ist, sich in vielen Bereichen aber in den Folgejahren bereits neue Erkenntnisse und neue Entwicklungen ergeben haben, auf die nicht ausreichend hingewiesen wird.

Teilbericht Finanzen

Grundsätzliche Feststellungen:

Die Darstellung der verwendeten Finanzdaten vermittelt ein zutreffendes Bild der Finanzsituation der Stadt Siegburg. Bezüglich der Haushaltsplanung wird richtigerweise festgestellt, dass die Stadt Siegburg über die üblichen planerischen Unwägbarkeiten einer mittelfristigen Finanzplanung hinaus, keine zusätzlichen planerischen Risiken eingegangen ist.

Anmerkungen zu einzelnen Feststellungen und KIWI-Bewertungen:

Auf Seite 13 wird die Feststellung getroffen, dass allgemeine hohe Planungsrisiken aufgrund der hohen Verschuldung der Stadt bestünden. Dies trifft nicht zu. Die Verschuldung zieht selbstverständlich

Konten der Stadtkasse
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Brühler Bank eG
Commerzbank Siegburg
VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN
DE03 3705 0299 0001 0059 58
DE23 3701 0050 0008 5035 01
DE91 3706 9991 0200 3300 13
DE14 3804 0007 0330 0977 00
DE02 3706 9520 4100 0290 10

SWIFT-BIC
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODED1BRL
COBADEFFXXX
GENODED1RST

Öffnungszeiten der Verwaltung
montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
dienstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
mittwochs bleibt das Rathaus für den
Publikumsverkehr geschlossen
donnerstags: 08:00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
freitags: 08.00-12.30 Uhr

Der Bürgerservice ist zusätzlich
mittags durchgehend und
jeden 1. und 3. Samstag im Monat
von 09.30 - 13.30 Uhr für Sie geöffnet

Telefon 02241-102 0
Fax 02241-102 284
Internet www.siegburg.de
E-Mail rathaus@siegburg.de

Das Rathaus ist rauchfrei!

entsprechende Zinsaufwendungen nach sich. Diese sind aber nur noch in geringem Umfang risikobehaftet. Im Bereich der Investitionskredite ist der Anteil der Darlehen mit Zinsbindung für die gesamte Laufzeit-/Restlaufzeit permanent angestiegen. Andere Darlehen sind mit Laufzeiten von mindestens 10, oft auch mit 15 und 20 Jahren prolongiert. In der seit Jahren bestehenden Niedrigzinsphase wurden im Sinne von Planungssicherheit regelmäßig lange Laufzeiten vereinbart, zumal die Zinsdifferenz zu kurzen Laufzeiten nur noch gering war/ist. Es besteht damit kein Zinsänderungsrisiko in maßgeblichem Umfang mehr. Die Aussage des Berichts ist daher nicht zutreffend. Selbst bei den Liquiditätskrediten ist das im Normalfall ungleich höhere Risiko durch mittlere und längere Laufzeiten im Rahmen der geltenden Erlasslage eingegrenzt (siehe Seite 12, letzter Absatz des Berichtsentwurfs)

Auf Seite 15 wird in Punkt 6 der Aufzählung der zu leistende Zinsaufwand (und zwar nur dieser) ins Verhältnis zu den zu deren Deckung notwendigen Hebesatzpunkten bei der Grundsteuer B gesetzt. Der Sinn dieser Aussage ist nicht erkennbar. Ist das eine politische Botschaft? Die Umrechnung einzelner Aufwandsarten des Haushalts in anteilige Grundsteuer B-Punkte ist willkürlich und ignoriert das Prinzip der Gesamtdeckung von Aufwendungen durch Erträge. Es wäre dann auch angezeigt, andere derartige Vergleiche vorzunehmen. Die Kreisumlage bspw. bedarf mehr als der insgesamt festgelegten 790 Hebesatzpunkte. Entscheidend dürfte doch ausschließlich sein, dass die Kommune aus ihren Erträgen ihre Aufwendungen decken kann.

Die Kiwi-Bewertung auf Seite 16 erfolgt mit dem Index 2.

Unter Berücksichtigung der dieser Bewertung vorangehenden Ausführungen der GPA, insbesondere der schon beschlossenen und dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen ist diese Bewertung nicht nachvollziehbar. Der KIWI-Index unterstellt **wesentliche** Handlungsmöglichkeiten der Kommune zur weiteren Haushaltskonsolidierung. Diese sind kurzfristig nicht gegeben, aber auch nicht notwendig. Die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen führen zu ausgeglichenen Haushalten mit steigenden Überschüssen. Der Jahresabschluss 2015 wird nach dem Stand 15.2.2016 positiv sein. Die GPA bestätigt selbst, dass in den Haushaltsplanungen keine beeinflussbaren Risiken vorhanden sind (Seiten 8 bis 12 des Berichtsentwurfs). Auch die Ausführungen der GPA selbst in diesem Bericht zeigen keine nennenswerten Handlungsoptionen auf. Die auf Seite 17 genannten Konsolidierungsmaßnahmen sind in Ihren Wirkungen überschaubar. Die nachhaltigste, nämlich die Anpassung der Vergnügungssteuer, ist bereits zum 1.1.2016 umgesetzt.

Auf Seite 22 werden Empfehlungen zur Anpassung der Friedhofsgebühren gegeben. Diese sind kommunalabgabenrechtlich zwar zulässig, würden aber bei Umsetzung nicht die prognostizierten Effekte nach sich ziehen. Der Gebührenbereich Friedhofswesen unterscheidet sich von solchen wie Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und Winterdienst dadurch, dass es keinen Anschluss- und Benutzungszwang gibt und die Nutzer auf alternative Angebote ausweichen können. Die Siegburger Bestattungsgebühren sind schon im Vergleich zu Nachbarkommunen auf hohem Niveau. Nicht nur der Wechsel von teuren Sargbestattungen zu günstigeren Urnenbeisetzungen in den vergangenen Jahren hat die Schere zwischen Aufwendungen und Erträgen größer werden lassen. Auch die Existenz eines Bestattungswaldes in der Nachbarkommune führt bereits zu „Abwanderungstendenzen“. Die vorgeschlagene Berücksichtigung von Vorjahresverlusten wurde berechnet und hätte zu den höchsten Bestattungsgebühren im Rhein-Sieg-Kreis geführt. Ein weiterer Rückgang der Anzahl der Bestattungen wäre wahrscheinlich gewesen und hätte das verfolgte Ziel der Einnahmeerhöhung konterkariert.

Zu den Anmerkungen hinsichtlich des Standards der Straßenreinigung und beim Winterdienst (Seite 23) ist zu entgegnen, dass dieser Gebührenhaushalt mit 90 % Kostendeckung kalkuliert ist und entsprechend abgerechnet wird. Eine denkbare Reduzierung würde damit zugleich zu entsprechenden Gebührenreduzierungen führen. Der positive Effekt für den Haushalt betrüge damit nur 10 % der ersparten Aufwendungen durch Leistungsreduzierung. Ob dies die damit einhergehende stärkere Verschmutzung des Stadtgebietes rechtfertigt, bleibt zu hinterfragen.

Die zu den Gebührenhaushalten ausgesprochene KIWI-Bewertung wird als nicht zutreffend bewertet. Die Gebührenhaushalte Straßenreinigung, Winterdienst und Rettungsdienst sind bereits im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten kostendeckend kalkuliert. Vorjahresverluste sind eingerechnet und werden nachgeholt. Beim Friedhofswesen bestehen die geschilderten Hinderungsgründe. Die Vorschläge zur Satzungsanpassung beim Straßenausbau und den Wirtschaftswegen führen zu keinen kurzfristigen Verbesserungen der Haushaltssituation, weil umlagefähige Maßnahmen bis 2019 nicht

geplant sind. Die Satzungen können angepasst werden, der Handlungsbedarf ist aber nicht akut. Aus dem Handlungsfeld Gebühren und Beiträge lassen sich keine maßgeblichen Verbesserungen erzielen. Zu der Empfehlung der GPA auf Seite 25, die Vergnügungssteuer anzuhängen, sollte im Bericht darauf hingewiesen, dass diese Empfehlung durch den Rat zum 1.1.2016 bereits vollständig umgesetzt wurde.

Das auf Seite 27 erwähnte Lehrschwimmbecken wurde 2014 stillgelegt. Seitdem findet Schwimmunterricht ausschließlich im Freizeitbad „Oktopus“ statt. Die auf Seite 28 im zweiten Absatz genannte Zahl von 9.880 m² je Einwohner stimmt offenkundig nicht. Die Tabelle auf Seite 27 weist je Einwohner 2,53 m² aus.

Der auf Seite 28 letzter Absatz aufgestellten These, die Bereitstellung von Einrichtungen zum Zwecke des Schulschwimmens sei eine freiwillige Aufgabe, wird seitens der Stadt vehement widersprochen. In den entsprechenden Lehrplänen für alle Schulformen ist das Schulschwimmen verankert. Für den Primarbereich sehen die Lehrpläne vor, dass einem Grundschulkind mindestens während eines Viertels seiner Schulzeit, also mindestens für ein Jahr, Schwimmunterricht angeboten werden soll. Die Konsequenz der GPA-Empfehlung, dass es für über 4.000 Schüler kein Schwimmangebot mehr gäbe, ist abwegig und mit den gesellschaftlichen Anforderungen in keiner Weise vereinbar.

Die Darstellung der Nutzungsart Soziales auf Seite 30 mit dem neuen Höchstwert erweckt einen unzutreffenden Eindruck. Die Einbeziehung der beiden Seniorenheime ist in dem geprüften Kontext unzulässig, weil es keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen auf die Stadt gibt. Im Eigentum der Stadtbetriebe werden Pflegeeinrichtungen betrieben, die sich über die Entgelte der Bewohner wirtschaftlich selbst tragen. Der Betreiber zahlt Mieten an die Stadtbetriebe, die zur deren Ergebnis einen positiven Deckungsbeitrag liefern. Ihr Betrieb trägt damit sogar zur Ergebniskonsolidierung der Stadtbetriebe bei und mittelbar damit auch zu einer Reduzierung des Zuschussbedarfs.

Es besteht im Übrigen auch ein Widerspruch der getroffenen Aussagen zur Tabelle auf Seite 30 mit Darstellung der Vermögenslage der Einwohner. Während die Flächen der beiden Seniorenzentren beim interkommunalen Nutzungsvergleich auf Seite 27 mit berücksichtigt werden, bleiben Sie bei der Darstellung des Vermögens außer Acht.

Auf Seite 33 im ersten Absatz sind die Kindertagesstätten missverständlich bezeichnet. Es handelt sich um

- die Kindertagesstätte Wilhelmstrasse in der Innenstadt
- die Kindertagesstätte Purzelbaum im Stadtteil Braschoss
- die Kindertagesstätte Deichmäuse im Stadtteil Deichhaus

Der Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Nord wird aktuell nicht weiter verfolgt.

Die Aussagen auf Seite 37 zu den Bürgerschaftsprovisionen werden aus folgenden Gründen angezweifelt:

Der Unterschied in der Zinskonditionen der AöR zwischen verbürgten und nicht verbürgten Darlehen liegt im Bereich von 0,5 %. Wenn in dieser Höhe eine Provision seitens der Stadt erhoben wird, geht der wirtschaftliche Vorteil bei der AöR verloren. Denn diese kann – anders als von der GPA angenommen – die tatsächliche Provision nicht in die Abwassergebühren einrechnen. Wie im früheren Prüfbericht von der GPA empfohlen, wird nämlich der Zinsaufwand bei der Gebührenkalkulation nicht nach den Effektivzinsen, sondern kalkulatorisch und aktuell mit fast 6 % bezogen auf den Restbuchwert des Anlagevermögens berechnet. Der Ansatz der kalkulatorischen Zinsen ist wesentlich höher, als der tatsächliche aktuelle Zinsaufwand für die Darlehen des Bereichs Abwasser. Deshalb führt eine Provision auf Seiten der Stadtbetriebe zu einer Ergebnisverschlechterung und ist damit im Konzernergebnis neutral.

Auf Seite 39 finden sich Aussagen zum Saldo der Investitionstätigkeit. Die daraus resultierende Empfehlung, Investitionen nur noch im Rahmen der Selbstfinanzierungskraft der Stadt Siegburg zu tätigen, verkennt die Realitäten. Sie steht im Übrigen im Widerspruch zur Aussage auf Seite 34, dass die Investitionsquote für das Straßenvermögen zu gering sei.

Als investive Einzahlungen stehen in den kommenden Jahren zwischen 1,5 und 2 Mio. € zur Verfügung (Allgemeine Investitionspauschale, Sportstättenpauschale, Feuerschutzpauschale und geringfügige

Einzelförderungen). Bei diesem geringen Umfang investiver Einzahlungen ist eine Finanzierung der notwendigen Investitionen aus Selbstfinanzierungskraft überhaupt nicht denkbar. Alleine zum dauerhaften Erhalt der als Festwert bilanzierten Anlagegüter müssen jährlich rd. 500.000 € investiert werden. Die Zahlungen für das PPP-Projekt Vierfachhalle Anno-Gymnasium erfordert weitere Auszahlungen in Höhe von rund 500.000 €. Berücksichtigt man dann noch die jährlich notwendigen Ersatzinvestitionen im Bereich der Schulen, Kindergärten, Feuerwehr und EDV, könnte die Stadt Siegburg keine Investitionsvorhaben, die darüber hinausgehen mehr durchführen. Insbesondere wären die dringend benötigten Investitionen für den Bau von Kindertagesstätten nicht möglich gewesen. Die Vermeidung einer Netto-Neuverschuldung ist ständiges Ziel der Stadt Siegburg. Dieses wird auch weitgehend erreicht. Nur die Sondersituation, dass für die Sanierung bzw. den Neubau des Rathauses 12 Mio. € in den Haushalt eingestellt werden mussten, führt dazu, dass in den Jahren 2018 und 2019 eine Netto-Neuverschuldung unvermeidbar ist.

Auf Seite 42 ist erneut (nur) der Zinsaufwand der Stadt in Relation zum Hebesatz der Grundsteuer B gestellt. Diese Aussage erweckt den Eindruck, als würde aus der Grundsteuer B vorrangig die Zinslast finanziert. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Grundsteuer B ein allgemeines Deckungsmittel für alle Aufwendungen des Haushalts darstellt. Ein Vergleich zu anderen Kommunen gerade für diese Aussage fehlt. Es entsteht erneut der Eindruck einer sachwidrigen Bewertung.

Seite 28 ff. "Freizeitbad Oktopus"

Der im Prüfungsbericht aufgeführte Zuschussbedarf des Freizeitbades Oktopus für das Jahr 2013 in Höhe von rund 1,4 Mio. € beinhaltet neben der internen Leistungsverrechnung in Höhe von 106 T€ auch z. B. alle Gebäudekosten, wie Wartungen und Instandhaltungen. Als Vergleich herangezogen wurde das durchschnittliche Defizit bei Freibädern in Höhe von 750 T€, ermittelt durch die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. Hierbei ist nicht ersichtlich, ob in diesem Betrag sämtliche o.a. Kosten enthalten sind. Gemäß Einlass-Statistik haben im Jahr 2013 insgesamt 189.139 Gäste das Bad besucht (irrtümlicherweise sind im Prüfbericht 134.000 Besucher aufgeführt). Der sich daraus ergebende durchschnittliche Zuschussbedarf beläuft sich demnach auf 7,38 € je Besucher. Unabhängig von der Frage, ob es sich bei Schulschwimmen um eine Pflicht- oder freiwillige Aufgabe handelt, beinhalten die Rahmenvorgaben für den Schulsport in NRW auch das Schwimmen.¹ Um dieser Aufgabenstellung gerecht zu werden, ist es für Siegburg unumgänglich, ein kommunales Bad zu betreiben.

Hinzu kommt, dass auch bei einer möglichen Schließung des Freizeitbades im Wesentlichen folgende jährliche Kosten nicht eingespart werden können: ca. 1 Mio. € Zinsen aus dem Forfaitierungsgeschäft sowie 260 T€ Erbbauzins. Des Weiteren kämen Schadenersatzansprüche von geschätzt 1,5 bis 2 Mio. € auf die SBS AöR zu, da die langfristig abgeschlossenen Mietverträge mit dem Hotel- und dem Tauchturmbetreiber nicht mehr bedient werden könnten (technische Verflechtung Bad und Hotel/Tauchturm).

Seite 29 ff. "Kultur"

Weit mehr als die Hälfte der Kunden der Stadtbücherei kommt aus Siegburg (gemäß Wohnort-Statistik der Stadtbücherei im Zeitraum 01.01.-31.05.15: knapp 60 %)

Gemäß Prüfbericht der GPA unterschreitet der Flächeneinsatz für die Nutzungsart Kultur den Maximalwert der Vergleichskommunen nur um 7 %. Dass die Stadt Siegburg damit mehr als doppelt so viel Fläche einsetzt als Kommunen gleicher Größenordnung im Durchschnitt ist u.a. der strategischen Ausrichtung geschuldet, die Attraktivität der Einkaufsstadt zu halten bzw. noch zu steigern, um z.B. dem Trend eines zunehmenden Online-Handels oder einer möglichen Abwanderung der Kaufkraft in Richtung des neugegründeten HUMA-Centers in St. Augustin entgegenzuwirken.

Seite 29

Zunächst muss hinterfragt bzw. klargestellt werden, auf welchen Zeitpunkt sich die Aussage „innerhalb der nächsten 5 Jahre ist ... das Rathaus noch nutzbar“ bezieht. Sollte der Berichtszeitraum 2013 Ausgangspunkt der Formulierung sein, wäre dies inhaltlich zutreffend. Aus Sicht des Berichtsdatums (2015) können keine 5 Jahre mehr angenommen werden. Woher in diesem Zusammenhang die

¹vergl.

http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_SI/HS/sp/Rahmenvorgaben_Schulsport_Endfassung.pdf, Internet vom 28.01.2016

erwähnten 8,5 Mio. Euro Investitionsbedarf für das Rathaus kommen, kann von hier aus nicht nachvollzogen werden.

Der von der GPA erfolgte Verweis auf „drei Bürgerhäuser“ kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden, solange es um die Einheiten in städtischem Eigentum geht (Pfarrsaal Stallberg und Bürgerhaus Kaldauen). Das Bürgerhaus Schreck bzw. der Saal zum Turm steht im Eigentum der AöR. Insofern sind die Ausführungen zwar ggf. im Prüfgebiet „Kultur“ zutreffend, da jedoch auf der Seite 31 ausgeführt wird, dass die von der AöR bewirtschafteten Gebäude in der Analyse der Vermögenswerte keine Berücksichtigung finden, ist zumindest eine „argumentative Schieflage“, je nach Betrachtungswinkel, festzustellen.

Schließlich ist den Ausführungen der GPA zur „intensiven Kulturförderung“ am Beispiel des VHS-Studienhauses entgegen zu halten, dass es sich hier zum Teil um gesetzliche/vertragliche Verpflichtungen im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes bzw. der entsprechenden Regelungen zur Erwachsenenbildung handelt, wonach Unterrichtsraum kostenfrei bereitzustellen ist. Hierdurch liegt dies nicht vollständig im Ermessen der Stadt Siegburg und kann daher nach hiesiger Auffassung nur bedingt oder gar nicht als Beispiel für intensive (freiwillige) Kulturförderung dienen. Entsprechende Überprüfungen und Gespräche mit der VHS haben ebenfalls bereits im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsbemühungen 2014/2015 stattgefunden.

Finanzen, Seite 30

Hinsichtlich der Ausführungen zu den Parkzentren Holzgasse und Kaiserstraße ist zu ergänzen, dass in den letzten Jahren sinkende Zuschussbedarfe zu verzeichnen waren. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung im Dezember 2015 beschlossen, diese beiden Garagen zukünftig gemeinsam mit den im Eigentum der SEG stehenden Parkeinheiten (Parkzentrum Rhein-Sieg-Halle und Tiefgarage Facharztzentrum) zu bewirtschaften. Insofern ist auch hier der Stand zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung des Prüfberichtes zwischenzeitlich überholt. In diesem Zusammenhang auch an dieser Stelle auch noch einmal der Hinweis, dass die GPA hier argumentativ AöR/SEG und Stadt-Eigentum mischt (Holzgasse ist Eigentum der Stadt, Kaiserstraße bereits heute Eigentum der SEG), obwohl dies nachweislich der Ausführungen auf der Folgeseite (S. 31) in der Vermögensanalyse nicht berücksichtigt wird.

Seite 35 ff- "Finanzanlagen"

Bedingt durch die Reduzierung des städtischen Zuschusses an die AöR um 2,1 Mio. € auf 1,1 Mio. € weist der Wirtschaftsplan der AöR ein negatives Ergebnis von 1,4 Mio. € für das Jahr 2016 auf. Die mittelfristige Ergebnisplanung der AöR weist ab 2017 -neben weiteren positiven Effekten - die vertraglich vereinbarte Höhe des städtischen Zuschusses aus, so dass sich für die Planjahre 2017 bis 2020 positive Ergebnisse von 1,3 Mio. € bis 2,4 Mio. € ergeben. Die von der Politik bereits für das Jahr 2015 beschlossenen Leistungsreduzierungen im Kulturbereich wurden auch für das Jahr 2016 fortgeschrieben.

Stadtentwicklungsgesellschaft

Die Stadtentwicklungsgesellschaft weist für das Jahr 2016 kein positives Ergebnis aus. Die Verluste von ehemals über 2 Mio. € können im Planjahr 2016 auf rund 1,85 Mio. € deutlich reduziert werden. Planerisch ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2016 ein Liquiditätsüberschuss.

Teilbericht Schulen:

Flächenmanagement der Schulen und Turnhallen:

Zunächst ist anzumerken, dass sich auf Seite 5 im sechsten Abschnitt unter dem Quartilsvergleich eine unzutreffende Aussage hinsichtlich der Existenz von Turnhallen an den Grundschulstandorten findet. Ausgeführt ist, dass es keine Turnhallen an den Standorten Adolph-Kolping und Zange gebe. Richtig ist, dass es an der Grundschule Adolph-Kolping eine im Jahre 2014 neu in Betrieb genommene Turnhalle gibt, die als Ersatz für die abgerissene Turnhalle am ehemaligen Standort Humperdinck errichtet wurde.

Zum festgestellten Flächenüberhang im Schulzentrum Neuenhof ist zunächst anzumerken, dass sich – wie im Bericht auch dargestellt – bis zum Jahre 2019 die Situation infolge des jährlich fort-schreitenden

Umbruchprozesses (Auslaufen der Hauptschule bei gleichzeitigem Aufwuchs der Gesamtschule) nicht wirklich in verlässlichen Kennzahlen darstellen lässt, weil sich die Nutzungsanteil schuljahresweise verändern. Der aktuell dargestellte Flächenüberhang hat zumindest teilweise seine Ursache auch in der Gebäudestruktur mit einem hohen Anteil an Verkehrs- und Gemeinflächen (bspw. im sog. Pädagogischen Zentrum des Haupteingangsbereiches). Die Schulleitungen reklamieren seit Gründung der Gesamtschule ein nicht mehr ausreichendes Raumangebot. Untersuchungen dazu finden ab 2016 statt.

Entgegenzutreten ist allerdings der Aussage des Berichts, dass ab dem Schuljahr 2018/2019 ein maßgeblicher Flächenüberhang bestehen bleibt. Dabei ist nämlich nicht berücksichtigt, dass auch danach die Gesamtschule weiter anwächst, weil Sie als erste Schule im Schulzentrum über eine eigene Oberstufe verfügen wird. Der Flächenbedarf wächst also auch nach Auslaufen der Hauptschule weiter, weil dann der Aufbau der Oberstufe mit entsprechendem Raumbedarf beginnt. Eine detaillierte Raumplanung für den Zeitpunkt, ab dem Realschule und Gesamtschule ihre endgültige Größe gefunden haben, ist zweifelsohne nötig und bereits in die Wege geleitet.

Die im Berichtsentwurf getroffenen Aussagen zu den Schulturnhallen treffen zu. Bemerkenswert ist die Feststellung auf Seite 10, dass der angenommene Bedarf je einer Halle für 12 Klassen auf der Berücksichtigung der gleichzeitig genutzten Sportaußenanlagen und des Schulschwimmens basiert. Die Kapazitäten für das Schulschwimmen im „Freizeitbad Oktopus“ sind umfangreich. Ohne sie wäre ein ausreichender Schulsport nicht möglich. Deshalb wird deren Einbeziehung in das Sportangebot auch für zutreffend erachtet. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Aussage im krassen Widerspruch zu einer Feststellung zum Thema Finanzen steht, in der das Schulschwimmen auf Seite 28 des Berichtsentwurfs als „freiwillige Leistung“ eingestuft und damit als entbehrlich angesehen wird. Dann allerdings wären die Bedarfsangaben zum Turnhallenangebot im Abschnitt Schulen nicht mehr stimmig.

Schulsekretariate:

Die statistisch ermittelten Personalaufwendungen je Schüler als auch die Anzahl der betreuten Schüler je Vollzeitstelle werden aus Sicht der Stadt Siegburg für nicht aussagekräftig halten. Dies stützt sich darauf, dass schon die Einfachheit der Vergleichsmethodik angesichts der unterschiedlichen Gestaltung von Schulalltagen überhaupt nicht berücksichtigt ist. Schulen unterscheiden sich in ihrer Angebots- und Schülerstruktur so erheblich, dass sich ein einfacher Vergleich in Form einer Division von Sekretariatskosten und Schüleranzahl bzw. Sekretariatsvollzeitstellen und Schülerzahlen angesichts der Komplexität der Schulsysteme verbietet. Bei einem sachgerechten Vergleich wäre mindestens zu berücksichtigen:

- Ob Grundschulen ein OGS-Angebot aufweisen oder nicht und wie hoch der Anteil der Grundschüler in der OGS-Betreuung ist
- Der Anteil an ausländischen Kindern oder solchen mit Migrationshintergrund oder aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften
- Ob weiterführende Schulen als Halbtagschulen, offene Ganztagschulen oder gebundene Ganztagschulen geführt werden.
- Wie sich die Schüler auf die Schulsysteme und die Altersstufen verteilen

Das in Siegburg angewandte „Neusser Modell“ berücksichtigt solche Randbedingungen, die unmittelbaren Einfluss auf den Umfang der Sekretariatsaufgaben und damit die Stellenbemessung haben. Die Ermittlung der Vergleichswerte seitens der GPA erfolgt offenkundig ohne eine ausreichende Differenzierung. Schüler aller Schulformen werden in den Vergleichskommunen gleich gewichtet ohne Berücksichtigung tatsächlich in der Schulrealität bestehender Unterschiede zwischen den Kommunen.

Das Vergleichsergebnis wird von der Stadt Siegburg als zu allgemein und nicht aussagekräftig abgelehnt.

Schülerbeförderung:

Richtigerweise ist dargestellt, dass der Schülerbeförderungsverkehr nahezu ausschließlich durch den ÖPNV sichergestellt wird. Damit ergeben sich die Kosten je Schüler grundsätzlich aus dem Verhältnis zwischen Eigenanteil der Erziehungsberechtigten und Anteil der Stadt an den Ticketpreisen des Nahverkehrsunternehmens. Auf letztere hat die Stadt keinen Einfluss.

Angezweifelt wird die Aussagekraft der in Kennzahlen auf den Seiten 18 und 19 ermittelten Angabe zu den Aufwendungen je beförderten Schüler in €. Diese Zahl wird nämlich nachhaltig durch das Verhältnis der Schüler mit regulärem Schülerticket zu der geringen Anzahl von Schülern mit besonderem Beförderungsbedarf (im Regelfall in Folge von körperlicher Behinderung) beeinflusst. An der ermittelten Zahl von 2.383 € je Jahr und beförderten Schüler bei der Gesamtschule wird das überdeutlich. Es handelt sich um eine im Aufbau begriffene Schule, die im betrachteten Zeitraum 2012 zum 1.8. gegründet wurde und daher nur einen Zug mit ca. 120 Schülern über fünf Monate hatte. Aus den Ticketpreisen des Nahverkehrsunternehmens kann sich ein solcher Betrag überhaupt nicht ergeben. Er entsteht ausschließlich durch den Sondereffekt infolge von Spezialtransporten für Einzelschüler. Deshalb sind die Werte nicht geeignet, um daraus Optimierungsbedarf ableiten zu können.

Teilbericht Tagesbetreuung für Kinder

Die sachlichen Informationen dieses Abschnitts sind zutreffend dargestellt. Es werden zutreffend der hohe Ausbaustandard der Tagesbetreuung, das umfangreiche Platzangebot und die auf die Elternwünsche abgestimmten Stundenkontingente sowie die finanzielle Unterstützung der Träger zur Sicherung der bestehenden Trägerlandschaft beschrieben.

Umso mehr erstaunt am Schluss des Berichts die Bewertung mit dem KIWI-Index 2. Der darin ausgedrückte hohe Handlungsbedarf ergibt sich ausschließlich aus der Tatsache, dass die finanziellen Auswirkungen der als qualitativ hochwertig beschriebenen Versorgungssituation auf den städtischen Haushalt entsprechend negativ sind. Der Index beinhaltet also quasi die Aufforderung an die Stadt, die Standards in der Tagesbetreuung für Kinder bspw. beim Anteil der 45-Stunden-Plätze oder bei der erreichten Quote der U3-Betreuung zu reduzieren (obwohl es einen eindeutigen Rechtsanspruch gibt), um in deren Folge den Zuschussbedarf zu reduzieren.

An dieser Stelle wird der erhebliche Mangel eines allein an den finanziellen Auswirkungen der Aufgabenerfüllung orientierten Indexes deutlich. Ein solcher Index lässt die Qualität und den Erfüllungsgrad völlig außer Acht.

Das Beispiel der Tagesbetreuung für Kinder macht dies überdeutlich. Die hohe Ausbauquote bei der U3-Betreuung und die damit verbundene Tatsache, dass der Rechtsanspruch aller Eltern erfüllt werden kann, erhöht selbstverständlich den Zuschussbedarf. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit verbunden der hohe Anteil an 45-Stunden-Plätzen hat die gleichen Auswirkungen. Die Unterstützung der auch von der GPA positiv bewerteten breiten Trägerlandschaft mit Übernahme eines Großteils der Trägeranteile durch die Stadt führt ebenfalls zu finanziellen Aufwendungen. Die nachhaltige Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zur Qualität und zum Umfang der Tagesbetreuung zieht steigende Zuschussbedarfe zwingend nach sich. Die Kommune hat infolge weitestgehend feststehender Aufwendungen durch gesetzlich festgelegte Platzpauschalen und Zuschussquoten des Landes kaum eigene Spielräume zur finanziellen Gestaltung des Systems, abgesehen von den Trägeranteilen, die etwa 5 % der ordentlichen Aufwendungen ausmachen und den Elternbeiträgen, die nach Feststellung der GPA bereits in das Viertel der Kommunen mit den höchsten Beiträgen und der höchsten Elternbeitragsquote einzuordnen sind.

Empfehlungen, wie das System bei Aufrechterhaltung des beschriebenen Standards finanziell entlastet werden kann, enthält der Bericht der GPA nachvollziehbar nicht. Es gibt sie auch nicht. Der Widerspruch zwischen qualitätshaltigem Betreuungsangebot und finanziellen Verbesserungen ist an dieser Stelle nicht auflösbar.

Teilbericht Grünflächen

Zur Prüfung allgemein ist festzustellen, dass die Gespräche mit den Vertretern der GPA stets konstruktiv und auf fachlich hohem Niveau erfolgt sind. Allerdings waren die Auswirkungen der Lieferung von Daten, Informationen und Hintergründen auf den Berichtsentswurf - zum Zeitpunkt der Übermittlung - jeweils noch nicht nachvollziehbar. Eine nachträgliche Erörterung von Formulierungen,

Rückschlüssen und Empfehlungen fand aus hiesiger Sicht nicht im notwendigen Umfang statt. Insofern können einzelne Passagen des Berichtsentwurfs nicht nachvollzogen werden und widersprechen in einzelnen Teilen sogar den in den Gesprächen geäußerten Ergebnissen. Auch wurden leider eigentlich vereinbarte textliche Hinweise auf Zusammenhänge und die Bewertung von bereits getroffenen Maßnahmen im Berichtsentwurf nicht oder nicht vollständig dargestellt (z.B. die aufgrund der entstandenen Synergieeffekte positive Einordnung der Entscheidung, die Ämter 65 und 68 zusammen zu legen). Weiterhin ist es schwierig, die verschiedenen „zeitlichen Horizonte“ (Prüfzeitraum 2013, teilweise aber bis 2014 und sprachliche Bewertungen aus 2015) im Berichtsentwurf zu identifizieren. Es werden teilweise Feststellungen getroffen, die z.B. aus 2015 stammend auf die Ergebnisse aus 2013 bezogen werden (oder umgekehrt historische Argumente auf aktuelle Daten), was zu teilweise unzutreffenden Bewertungen bzw. einer zumindest in Teilen unklaren Argumentationsstruktur führt. Schließlich ist anzumerken, dass teilweise eine argumentative Durchmischung von städtischen und AÖR-Handlungen erfolgt, obwohl in der Folge ausdrücklich ausgeführt wurde, dass die AÖR (zumindest an den betreffenden Stellen des Berichts) nicht Prüfgegenstand gewesen ist. Diese Punkte führen in Teilen zu einer aus hiesiger Sicht uneinheitlichen Berichtslegung, die z.T. auch unzutreffende Ergebnisse zur Folge hat. In weiten Teilen sind die Auswertungen jedoch inhaltlich nachvollziehbar und schlüssig.

Seite 6

Die Ausführungen zum Geo-Informationssystem sind nicht zutreffend. In den Interviewbögen wurde nach einem „Grünflächeninformationssystem“ gefragt, welches bei der Stadt unstrittig nicht vorliegt. Die Nutzung von SIGis (als ein umfassendes, allgemeines Geo-Informationssystem) ist allerdings durch die städtischen Mitarbeiter möglich, so dass die Darstellung im Berichtsentwurf nicht zutreffend ist. Die Aussage „Bei der Stadt Siegburg existieren keine Pflegepläne- bzw. Pflegehandbücher“ ist so nicht zutreffend, allerdings beschränken sich die vorhandenen Unterlagen auf einzelne Projekte (z.B. Friedhofspflege).

Seite 7 bis 9 und Vorbericht Seite 5

Es wird ausgeführt, dass der Benchmark bei der Pflege von Park- und Gartenanlagen (insbesondere im Bereich des Michaelsberges) deutlich überschritten wird. Bereits bei den Vorbesprechungen wurde festgestellt, dass die erhobenen Daten nicht zutreffend sein können und vermutlich ein Zuordnungsfehler bei den Aufwendungen für Park- und Gartenanlagen vorliegt. Dies wurde in der Folge auch durch eigene Recherchen bestätigt. In 2013 wurden umfangreich Aufwendungen für „sonstige Grünflächen“ (z.B. Kaldauer Feld, Straßenbegleitgrün etc.) den „Park- und Gartenanlagen“ zugeordnet, da es an weitergehenden Sammlern in der internen Kostenrechnung fehlte. Die Prüfsystematik der GPA sah aber zum Zeitpunkt der Datenerhebung keine entsprechende Auswertbarkeit für z.B. „sonstige Grünflächen“ oder „Baumpflege“ vor, so dass die Werte zunächst bei Park- und Gartenanlagen belassen wurden. Als dann in der Folge die Flächen, die im Ergebnis Grundlage der entsprechenden Kennzahl abgefragt wurden, an die GPA übermittelt wurden, war bereits kommuniziert, dass als Park- und Gartenanlage im Sinne der Prüfsystematik der GPA in Siegburg nur der Michaelsberg und der Alte Friedhof in der Johannesstraße einzuordnen waren. Insofern korrespondierten schlicht die für diese Kategorie gemeldeten Flächen nicht zu den Aufwendungen, die neben den beiden o.g. Objekten, wie beschrieben, auch weitergehende Grünflächenarbeiten beinhalteten.

Zum Zeitpunkt der Vorbesprechung der Kennzahlen, als dieses Missverhältnis augenscheinlich wurde, wurde auf die eigentliche Notwendigkeit einer Datenneuordnung hingewiesen. Die GPA-Vertreter führten jedoch aus, dass dies mit einem verhältnismäßig hohen Aufwand von mehreren Tagessätzen verbunden wäre, weil im Ergebnis der komplette Prüfinhalt noch einmal angepasst hätte werden müssen. Insofern wurde sich darauf verständigt, dass die Ergebnisse der Prüfung wie vorgestellt belassen werden sollten, jedoch im Berichtstext ein Hinweis auf die Feststellungen und den konstruktiven Umgang damit (Nachkalkulation durch Amt 68 und Anwendung der korrigierten Kriterien für die Zukunft) erfolgen soll. Leider ist dieser Hinweis im Teilbericht Grünflächen unterblieben, so dass das – bekannt so unzutreffende Ergebnis – nicht weiter kommentiert wird.

Die v.g. Nachkalkulation durch die Mitarbeiter hat zwischenzeitlich stattgefunden. Auf Basis der Prüfgrundlagen der GPA, jedoch mit an die hiesigen Verhältnisse angepassten Kostenstrukturen, würden sich für die Park- und Gartenanlagen Kennwerte von 1,27 €/m² (inklusive Aufwendungen für Baumpflegearbeiten) bzw. 1,04 €/m² (ohne Bäume) für das Jahr 2013 sowie 1,19 €/m² (mit Bäumen)

bzw. 1,02 €/m² ergeben. Bezogen auf den Benchmark 2013 i.H.v. 1,10 €/m² zeigt dies, dass die Park- und Gartenanlagen in Siegburg – trotz der unstrittig erhöhten Aufwendungen z.B. für den Rosengarten auf dem Michaelsberg, die der Präsentation des Wahrzeichens dienen – im Rahmen von mit vergleichbaren Kommunen üblicher Wirtschaftlichkeit erfolgen.

Die v.g. Nachkalkulation hat auch Auswirkungen auf die übrigen Prüfbereiche bei den Grünflächen, diese würden von hier aus jedoch nicht weiter kommentiert, so lange dies für den Prüfbericht (bzw. dessen evtl. Anpassung) nicht relevant ist.

Ergänzend wird ausgeführt, dass es hier für sinnvoll gehalten wird, die Aufwendungen für die Baumpflege aus den v.g. Betrachtungen zu isolieren. Hintergrund ist, dass die Bäume sich i.d.R. nicht in den entsprechenden Flächen adäquat darstellen lassen bzw. nicht enthalten sind, aber vielfach (z.B. beim Straßenbegleitgrün und/oder bei Sturmereignissen) kostentreibend wirken. Insofern wird von Amt 68 vorgeschlagen, für die weitere Bearbeitung des Kennzahlensets der GPA und der internen Kostenrechnung die Aufwendungen für Bäume separat zu betrachten und im Rahmen einer Kennzahl „pro Baum“ zuzuordnen (z.B. 78€/Baum/Jahr) und bei den übrigen Grünflächen die verbleibenden von der GPA dargestellten Flächenzuordnungen (Rasenflächen, Gehölzflächen, Beet- und Wegeflächen etc.) zu verwenden.

Kennzahlenset, Seite 9

Zu der Kennzahl „Aufwendung und Pflege Straßenbegleitgrün“ wird systematisch auf die v.g. Ausführungen zu den Grünflächen bzw. Park- und Gartenanlagen verwiesen. Die dargestellten Zuordnungsveränderungen haben auch Auswirkungen auf die Höhe der Kennzahl, jedoch bleiben die nachkalkulierten Werte weiterhin deutlich positiv im Vergleich zum interkommunalen Benchmark, so dass diese Werte zukünftig ebenfalls als Basis für eine effektive(ere) Steuerung der Grünflächenpflege genutzt werden können.

Seite 13 (Gesamtbetrachtung Grünflächen)

Hier waren andere und klarere Formulierungen mit der GPA abgestimmt, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit den scheinbar extrem hohen Kosten für die Park- und Gartenanlagen. Nachstehend die abgestimmte Formulierung:

- Organisatorisch empfiehlt die GPA NRW, die Organisation und Steuerung der Grünflächenabteilung zu verbessern. Dabei ist festzustellen, dass erst Mitte 2014 eine Zusammenlegung des ehemaligen Baubetriebsamtes mit dem Amt für Immobilienmanagement stattgefunden hat, die u.U. zusätzliches, auch personelles, Potential für entsprechende Schwerpunktsetzung mit sich gebracht hat.
- Bei den betrachteten Park- und Gartenanlagen Im Nachgang zur Prüfung hat sich bereits herausgestellt, dass einzelne Zuordnungen von Kosten im Berichtszeitraum 2013 zur Pflege von Park- und Gartenanlagen erfolgt sind, die zukünftig anderen Grünflächenbereichen zugeordnet werden. Zwischen der GPA und dem Amt für Baubetrieb und Immobilienmanagement wurde vereinbart, ab 2016 die neue Zuordnung in der Kostenrechnung entsprechend vorzunehmen.

Teilbericht Personalwirtschaft und Demografie

Den einzelnen Feststellungen ist zu entnehmen, dass die GPA diesen Bereich insgesamt positiv einstuft, auch wenn keine Kiwi-Bewertung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Empfehlung, die Fluktuation auf Dezernats- und Leitungsebene zu nutzen, um diese zusammenzulegen, ist anzumerken, dass dies im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten konsequent erfolgt, so z.B. durch die 2014 erfolgte Zusammenlegung des Hochbau- und Baubetriebsamtes. Weiterhin wird in diesem Zusammenhang konkret darauf hingewiesen, dass für Kommunen mit bis zu 50.000 Einwohnern eine dreigliedrige Aufbaustruktur empfohlen und dabei auf die Empfehlungen der KGSt verwiesen wird. Dabei sagt die KGSt in dem zitierten Bericht ausdrücklich, dass die Grundstruktur einen Orientierungsrahmen und keine „Blaupause“ bildet. Organisationsstrukturen unterliegen der Organisationskompetenz des jeweiligen Bürgermeisters. Dabei müssen Prozesse entsprechend der örtlichen Anforderungen gestaltet und optimiert werden. Insofern kann meiner Ansicht nach nicht von einer eindeutigen Empfehlung der KGSt gesprochen werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch darauf, dass Siegburg aufgrund seiner Zentralität und der damit

verbundenen Aufgaben ohnehin eher der Größenklasse 4 nach KGSt-Definition (50.000 – 100.000 Einwohner) zuzuordnen ist.

Teilbericht Sicherheit und Ordnung

In der Gesamtbetrachtung wird festgestellt, dass zwar insgesamt in 2014 ein rechnerisches Stellenpotential von 1,6 Stellen bestand, dies aber durch die nur mit diesem personellen Mehraufwand mögliche gute Ertragslage kompensiert wird. Es ergeben sich durch das neue Bundesmeldegesetz ab November 2015 zusätzliche Aufgaben und damit ein personeller Mehrbedarf. Dieser ursprünglich mal vorhandene Hinweis fehlt.

Ich bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Endfassung des Prüfberichtes. Für Rückfragen stehen ich bzw. die Ihnen bereits bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



(Franz Huhn)
Bürgermeister